

Erwägungsgrund 117

Errichtung von Aufsichtsbehörden

Die Errichtung von [Aufsichtsbehörden](#) in den Mitgliedstaaten, die befugt sind, ihre Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig wahrzunehmen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#).

Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine [Aufsichtsbehörde](#) errichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische	[product='16']/[product]
Lektion	[product='14']/[product]